



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXIV. Die Kayserlichen Gesandten exhibiren der Catholicorum Endliche Compositions-Vorschläge in Puncto Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. moveret, ut cum reliquis Coronis
 Julius. etiam Status Imperii resistere debeant
 Imperatori. Die Kayserliche Gesand-
 ten erwiederten, daß (1) die Specificatio
 Reservatorum unndig wäre, weil solches
 alles bereits in der Guldenen Bull und den
 Reichs-Constiutionen determinirt sey,
 und wäre Potestas Imperatoris über-
 haupt generalis, und erstreckte sich auf al-
 les, was nicht vel per Pacta vel per Le-
 ges restringirt sey. (2) Das Zumuthen
 von Inserirung des angezogenen Special-
 Casus lauffe contra reverentiam & au-
 thoritatem Imperatoris, und würden
 Ihre Majestät als Kayser, sine consen-
 su Ordinum Imperii keinen Krieg anfan-
 gen: Wollte man aber ja auf dergleichen
 Clausula dringen, so müsten selbige reci-

Von denen
 Reservatis
 Imperatoris.

proce gelsen, und würde man Kayserli-
 cher Seits, gegen Schweden und Frank-
 reich, es eben also behaupten.

1646.
 Julius.

Orenstern replicirte: mit Schwe-
 den würde es eben keine grosse Schwürig-
 keit seyn, weil daselbst, sine Statuum
 praescitu, ohnehin kein Krieg angehoben
 werden könne, allem die Franzosen wür-
 den sich dazu nicht verstehen. Die Kay-
 serliche Gesandten versetzten: Man wü-
 ste wohl, daß jehziger Zeit in Frankreich
 ein solches Absolutum Dominium einge-
 führt sey, dergleichen vor diesem nicht üb-
 lich gewesen, dannerhero habe man um so
 mehr Ursache auf dergleichen Reciproca-
 tion zu dringen. Womit sich die Confer-
 renz geendiget.

§. XXIII.

Orenstern
 erimert der
 Catholicorum
 Antwort
 in puncto
 Gravami-
 num zu edi-
 tum.

Alldieweil sich es aber mit der vert. dste-
 ten Aushändigung der Catholicorum Er-
 klärung in puncto Gravaminum immer
 verzogen, so schickete Orenstern Mitt-
 wochs den 17ten Julii zu dem Kayserlichen
 Principal-Gesandten, mit Begehren, daß
 die Antwort in puncto Gravaminum
 möchte befördert werden, indeme er Wil-
 lens sey, bis Samstag zu bleiben, und
 dann wieder nach Osnabrück zu rei-

sen, weil nunmehr der Schwedische Suc-
 curs auf dem Deutschen Boden ange-
 langet, und Er solchen vollends heraus be-
 fördern müsse. Worauf der Kayserliche
 Gesandte versicherte, daß die verlangte
 Antwort folgenden Tages gewiß erfolgen
 solle: Sonsten aber würde besser seyn,
 wann Orenstern sich noch etwas in Mün-
 ster aufhalten möchte, um der Sache ein
 Ende zu machen.

§. XXIV.

Die Kayserli-
 che Gesand-
 ten exhibirten
 derer Catho-
 licorum Ende-
 liche Composi-
 tions-Vors-
 schläge in
 puncto Gra-
 vaminum.

Diesem Versprechen gemäß, verlange-
 ten die Kayserliche Gesandten zu Münster
 Donnerstags, den 17ten Julii st. n. einige
 Deputatos Evangelicorum zu sich, und
 ließen deswegen dem Brandenburg-Culm-
 bachischen Abgesandten Andeutung thun:
 Weil aber eben die Sachsen-Altenburgi-
 schen und Weymarischen Gesandten von
 Osnabrück sich zu Münster eingefunden
 hatten, so wurde inter Evangelicos eine
 Deputacion angeordnet, die Antwort von
 den Kayserlichen Gesandten einzuneh-
 men, und zwar wegen der Fürsten Culm-

bach und Braunschweig-Lüneburg, wo-
 gen der Grafen, D. Oehlhafen, und we-
 gen derer Städte, Colmar; welche sich
 Abends um 4. Uhr bey den Kayserli-
 chen Gesandten einfanden, und die weite-
 re und Endliche Compositions-Vor-
 schläge der Catholicorum in puncto
 Gravaminum von denselben empfin-
 gen, wie aus folgendem Protocoll N. I.
 über dasjenige, was bey dem actu exhi-
 bitionis vorgegangen, zu ersehen ist, deme
 die Compositions-Vorschläge sub N. II.
 mit beygefüget sind.

N. I.

Münster d. 17. Jul.
 1646.

Protocollum, welchesgestalt der Catholicorum weitere Erklärung in pun-
 cto Gravaminum von den Kayserlichen Herren Plenipotentiaariis den
 Evangelicis zu Münster ausgeantwortet worden.

Donnerstag den 17. Julii 1646. circa hor. 8. & 9. schickte der Kayserliche Herr
 Abgesandts

1646.
Julius,

Abgesandter Herr Isaac Vollmar, zu mir und ließ mir andeuten, wie daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii gesinnet wären, noch heutigen Abend der Herren Catholicorum weitere und Endliche Erklärung in puncto Gravaminum den hiesigen Herren Evangelischen Abgesandten auszuantworten, begehrten decentwegem, daß certi Deputati von denselben hora 4ta pomeridiana sich zu Ihro Excellenz Herrn Grafen von Trautmansdorffs verfügen und solchen Aufsatz übernehmen wolten. Worauf ich den Diener fragte, ob die Deputation allein auf die allhier substituierende, oder auch auf die Osnabrückische, deren etliche sich jeso allhier befinden, angesehen wäre. Als er aber zur Antwort gab, es wäre ihm weiters nichts befohlen worden, als daß er mir solches ansagen sollte, weiln Brandenburg-Culmbach den Vorschlag und das erste Votum bisshero unter den hiesigen Evangelischen gehabt, nicht zweifelnd, ich würde den Sachen schon recht zu thun wissen; darauf ich gedachten Herrn Vollmar wieder sagen lassen, daß etliche gehorsamlich erscheinen solten, habe mich auch sobalden mit dem Braunschweigischen Herrn Langerbeck unterredet, wie die Deputatio anzustellen, weil ich besorgte, es möchte offension bey den Sachsen-Altenburgischen und Weymarischen geben, wann sie, als welchen die præcedenz gebührte; und jeso hier in loco, præterirt werden solten, da dann für rathsam befunden, daß die hiesigen zusammen kommen und davon deliberriren solten, welches um 2. Uhr Nachmittags angestellt worden. Hora prima ließen die Altenburgischen und Weymarischen mir andeuten, wie sie vernommen, daß dieser Actus extraditionis vorgehen sollte, baten um Nachrichtung wie es damit bewandt, und weiln sie jeso in loco, wolten sie nicht hoffen, daß sie præterirt werden solten. Ego, wäre meines theils wohl zufrieden, und mdgte gerne sehen, daß sie solchen Actum verrichteten, es stünde aber darauf, daß man gleich jeso zusammen kommen, und von dieser Deputation deliberriren würde, das Conclulum sollte ihnen zu wissen gemacht werden. Es ist aber bey solcher Deliberation für gut befunden worden, daß die Deputation allein von den hiesigen zu eligiren, weiln die Herren Kayserlichen allein zu mir geschickt, da sie doch wohl wüsten, daß die Altenburgischen und Weymarischen allhier bey der Stelle wären; 2.) Weiln man soviel Nachrichtung, daß ebenmäßiger Actus auch zu Osnabrück, da ermelbte Gesandten ordinaire zu substituiren pflegten, von den Herren Kayserlichen gegen die Evangelicos daseibst vorgenommen werden sollte, 3.) Daß es dem hiesigen Collegio gleichsam zum despect gereichen würde, ob hätten sie nicht gleiche Autorität mit den Osnabrückischen: und seyn darzu deputirt worden, ego, & Herr Langerbeck wegen der Fürsten, Herr Dr. Delhasen wegen der Franckischen Grafen und Herren, dann wegen der Städte der Colmarische Gesandte etc.

Als wir nun um bestimmte Zeit in 2. Carossen dahin gefahren, ist Herr Graf von Trautmansdorff entgegen gegangen, und hat uns ins Gemach geführet, da dann zugegen waren Herr Graf von Nassau und obgedachter Herr Vollmar, welcher das Wort thäte, anzeigend, daß die Herren Catholicici ihre anderweite und Endliche Erklärung super punctum Gravaminum, den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris vor etlichen Tagen übergeben, welche sie mit Fleiß durchgangen, in gewisse Articuli verfast, und den Deputatis hiemit ausantwortet wolten, auch dabey erinnert haben, sie hofften und wüsten dieselbe dergestalt zu seyn, daß die Herren Evangelici darcin leichtlich condescendiren und weiter zu scrupuliren, und Difficultates einzuwenden nicht Ursach haben würden, wolten auch gebeten haben, daß man das Werk nicht so schwer mache, weiln sie nicht befinden könnten, wie die Catholicici in hoc puncto ein mehrers thun könnten, oder weiter zu bringen, noch ihnen anzumuthen wäre. Offerirten sich benebenst zu aller guten Beförderung, dann Ihro Kayserliche Majestät sorgfältig und haben wolten, daß die Stände in hoc puncto in der Güte verglichen, und das alte gute Vertrauen restabillirt würde. Ego respondi: die anwesende Deputirte von den hiesigen Evangelischen Ständen hätten vernommen, welschergestalt Ihre Exc. Exc. belieben wollen der Herren Catholicorum weitere Erklärung auszuantworten, sich dabey zu guter Beförderung erböten, gleichwohl aber auch erinnert, daß man sich auch dis Orts also erzeigen wolte, damit man aus diesem weitläufftigen Wesen dermahleinst mit Lieb und desto leichter kommen mdge. Gleichwie nun hieraus Kayserlicher Majestät väterliche Vorsorg, auch Ihro Exc. Exc. hochrühmlichste Intention

1646.
Julius.

1646. Julius. tenion und Eifer zu erkennen; Also thäte man sich allerunterthänigst und dienstfeis-
sig bedanken, und bitten von so guter affectio und intent nicht auszusagen, sondern
übernommene interpositio gnädigst und großgünstig fortzustellen, damit Scopus
gütlicher Vergleich- und Vereinigung desto schleuniger erreicht werde. Wolten hoffen,
es werde den Catholicis rechter Ernst, und die übergebene Articuli also eingerichtet
seyn, daß man ohne weiltäufftiges disceptiren sich vereinigen möge, massen man dis
Orts alles dasjenige, so zur guten Vertraulichkeit dienlich, beizutragen gedencke und
erböthig, sintemahlen ohne Erdörterung dieses Punctis kein beständiger Friede zu hof-
fen. Demnach es aber eine Sache von hoher Importanz, und das ganze Evange-
lische Wesen, auch alle und jede derselben Stände concernire; also würde Ihre Ex-
cellence nicht zuwider seyn, daß die anwesende Gesandten solches ad communican-
dum übernehmen, sich darin ersehen, mit den andern, zumahl den Osnabrückischen
communiciren, ihre Gedanken darüber zusammen tragen, und conjunctis consi-
liis atque operis, sich einer einstimmigen Resolution vergleichen mögen. Sub fine
ward gebehren, daß dergleichen Actus auch zu Osnabrück angestellet, nicht weniger
auch den Herren Schwedischen Plenipotentiarien Ausantwortung beschehe, annexa
nochmahltiger recommendacione causa. *Iti*, es sollte noch diesen Abend gegen die
Herren Schweden verrichtet werden, auch bey ihren Herren Collegis zu Osnabrück
die Verordnung geschehen, daß daselbst ebenmäßige Ausantwortung werckstellig ge-
macht werde. Nach diesem ist der übergebene Auffatz so bald ad dictaturam gefom-
men, und damit selbiger Abend und folgender Vormittag zugebracht worden.
Actum ut supra.

J. Müller.

N. II.

Dictatum Osnabr. d. 6. Julii.

Anno 1646.

Weitere und Endliche Compositions-Vorschläge in puncto
Gravaminum.

1) Das Kayserl. Amnisti-Edictum, wein dasselbe per modum conventionis Der termi-
publicæ zwischen beeder Religions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen des nus restituti-
Reichs mit Ihrer Kayserl. Majestät aufgerichtet worden, soll billich in seinen Stand, onis a quo, in
Wesen und Gültigkeit verbleiben. Jedoch, damit ein und anderer Stand sich desto Ecclesiasti-
weniger circa restitutionem zu beschwehren Ursach habe, der terminus à quo in Jahr 1624. cis, solle das
Ecclesiasticis ad totum Annum 1624. reducirt werden. seyn.

2) Der Passauische Vertrag de Anno 1552. und 1555. darauf erfolgte Religion- Der Passauis-
Friede, wie derselbe Anno 1566. und hernach dffters confirmiret worden, soll in allen sche Vertrag
seinen Inhalt kräftig seyn und bleiben, ausgenommen, was bey diesem in stehenden und Religi-
Convent in ein oder andern Articul anderwärts abgehandelt, erläutert, entschie- ons - Frieden
den, geordnet und verglichen werden möchte: was auch solchergestalt abgehandelt, wird confir-
entschieden und verglichen wird, das soll für eine von beeden Theilen bis zu endlicher mirt.
Vergleichung der beeden Religionen beliebt, beständige und immerwährende De-
claration des Religion-Friedens gehalten, auch inn- und ausserhalb Reichens beo-
hachtet, in allen übrigen aber, zwischen ein und andern theils Ständen, eine solche
Gleichheit gehalten werden, wie es oboermeldtem Religion-Frieden und dieser jetzigen
Composition gemäß seyn wird.

3) Was dann die Immediat-Stifter anlangt, die seyen nun Erg-Bistumb, Bi. Die immedi-
stumb, Abteyen, Probsteyen, Balleyen, Commendureyen, wie auch die unge- at - Stifter
mittelste freye weltliche Stifter, welche die Augspurgische Confessions-Verwandte sollen Evan-
noch Anno 1624. quacunqve anni parte inne gehabt und besessen, dieselben alle und gelicis noch
Dritter Theil. B 6 Jede, lassen werden.

1646.

Julius.

Ausgenom-
men Halber-
stadt, Verden,
Osnabrück
und Minden.Nach 100.
Jahren, oder
auch inmit-
telst solle man
sich deswegen
vergleichen.Der Geistliche
Vorbehalt
solle allezeit
gelten.

jede, ausgenommen der Stifter Halberstadt, Verden, Osnabrück und Minden, sollen Ihnen ohne einige Contradiktion und Anspruch auf 100. Jahr von Beschluß dieser Vergleichung anzurechnen, geruhiglich verbleiben, und in Händen gelassen, auch in wärender solcher Zeit, wider ermelde Augspurgische Confessions-Verwandte dessenthalber via juris vel facti nichts vorgenommen werden.

1646.
Julius.

Nach Verfließung aber dieser 100. Jahren, oder auch in wärendem Lauff derselben, solle von beyden Theilen eine Christliche gut- und freundliche Vergleichung vorgenommen, und ehender weder von dem einem noch dem andern Theil, kein Process, vielweniger de facto etwas angefangen werden, man habe sich denn der norma, nach welcher dieser Punct entschieden und erdretet werden solle, vergleichen: hingegen dann jetzt und künftig die Catholischen bey dem in Religion-Frieden Anno 1555. einverleibten Geistlichen Vorbehalt, ruhiglich verbleiben und von den Augspurgischen Confessions-Verwandten unangefochten seyn, auch wann, wie und so es sich dergleichen Casus begiebt, daß ein Erz- oder Bischoff, Prälat, oder andern geistlichen Standes, mit oder ohne sein Capitul, samst oder sonderß, die Religion verändern thät, der Disposition und Ordnung solches Vorbehalts, ohne einigen Eintrag, nachgegangen werden solle.

Im Fall ein oder anderer derselben Confession zugethanen Ständen seither Ao. 1624. solcher damahls inngehabter Erz- und Stifter, mit oder ohne Recht entfiel, oder sonst daran Ihme Eintrag, Hinderniß und Zerung zugefügt worden, der solle alsobald in Kraft diß wiederumb in integrum restituiret, und alle darwieder vorgenommene Neuerung aufgehoben und abgeschafft werden, jedoch ohne einige Erstattung der aufgehobenen Nutzung, Schäden oder Unkosten, die ein oder ander Theil gegen den andern zu präcendiren haben möchte.

Die Electio-
nes und Po-
stulationes,
bey Immedi-
at-Stiftern,
bleiben nach
jeden Orts
herkommen.

4) In allen solchen Erz- und Stiftern soll es der Electionum und Postulationum halber, wie es jedes Orts herkommen, und die alten Statuta ausweisen thun, gehalten werden, auch Sede vacante die Capitula die Administration und Jura Episcopalia, so weit sich die unter Augspurgischer Confession Verwandten erstrecken mag, zu üben Macht haben.

Die Menfes
Papales und
Collationes,
wo die Anno
1624. üblich
gewesen, sollen
dem Pabst
verbleiben.Die Annaten,
Jura Pallii
und Confir-
mationes a-
ber dem Kay-
ser zusehen.

5) Was die Menfes Papales und sonst andere Collationes, so dem Römischen Stuhl vigore Concordatorum Germaniæ zu stehen thun, anbelanget, wo die noch Anno 1624. in usu gewest, sollen die auch noch künftig demselben vorbehalten bleiben.

Was aber die Annaten, Jura Pallii & Confirmationum betrifft, weil die Catholischen Erz- und Bischöffe, selbige dem Römischen Stuhl abzustatten verbunden seyn, also sollen auch vorbemeldte Innhabere deren Ihnen überlassenen Erz- und Stiftern dergleichen Jura, so sonst dem Römischen Stuhl gebühreten, der Röm. Kayserlichen Majestät unter der alten, bey selbigen Erz- und Stiftern hergebrachten taxa zu jedesmahl begebenden Fällen und Veränderungen abgestattet, und darmit Ihr. Kayserl. Majestät auf erlangten Päbstl. Consens nach Belieben zu disponiren vorbehalten seyn.

Ingleichen
das Jus Pri-
mariarum
Precum.

So soll auch das Jus Primariarum Precum höchstgedachter Ihr. Kayserlichen Majestät, wie vor diesem also auch furohin, auf allen solchen den Augspurgischen Confessions-Verwandten überlassenen Erz- und Stiftern, ohne einigen Eintrag und Wieder-Red verbleiben, jedoch mit dieser Erläuterung, wo die Capitula der Stifter obllig und gänzlich der Augspurgischen Confession zugethan, da sollen auch dergleichen Religions-Verwandte Subjecta präsentirt werden, wo aber beyder Religionen zugethane Canonici Anno 1624. vorhanden gewesen, da soll Ihrer Kayserlichen Majestät bedorsehen, der einen oder andern Religion zugewandte zu präsentiren.

Titulatur der
der Besizer
der Immedi-
at-Stifter.

6) Was die Intitulatur, Session & Vorum anbelangt, so die Innhabere der Ungemittelten Erz- und anderer dergleichen Stifter auf Reichs Deputation- Visitation- und andern Gemeinen oder Sondern Reichs-Zusammenkünften zu haben begehren;

1646.
Julius.

gehren; Da wird nachgeben und bewilliget, daß solche Inhaber, hinführo mit die-
sem Titul: Erwehltler zum Erz- oder Bischoff, Abt, Probst ic. beschrieben und
gewürdiget werden sollen. Desgleichen sollen dieselbe, bey deren Stifffern die freye
Wahl annoch in usu ist, und welche nicht zu Fürstlichen Cammer-Gütern eingezo-
gen oder sonst in ihrem Statu verändert worden seyn, und also von andern regie-
renden Reichs-Fürsten auf Reichs-Tagen nicht vertreten werden, als benamentlich
Magdeburg, Bremen und Lübeck, unter jetztgemeldten Prædicat zu allgemeinen Reichs-
Tagen beschrieben, ad Sessio nem & Vorum admittirt und zugelassen werden, je-
doch alles mit nachfolgenden Conditionen, Erstlich, daß diejenigen, welche von ihrer
inhabenden Erz- und Stifffern wegen, die Inticulatur, Indult, Sessio nem & Vo-
rum suchen würden, sich bey Ihrer Kayserlichen Majestät hierzu durch einige Ele-
ctiones oder Postulationes der Domb-Capitel eines jeden Orts legitimiren sollen,
damit gleichwohl der Adel und Graduirter Stand in selbigen Erz- und Stifffern er-
halten, die Stifffe nicht erblich gemacht, und der Christlichen Kirchen oder dem Reich
ganz entzogen würden. Zum andern, daß auch hinführo keiner sich dergleichen Erz-
und Stifffern, ohne der Domb-Capitel vorgehende Election oder Postulation unter-
fangen, auch ein jeder seine Wahl oder Postulation inner Jahr und Tag, nach-
dem solche geschehen ist, bey der Kayserlichen Reichs-Hoff-Cansley gehorsamst inti-
miren und darüber ein Kayserliches Indult suchen, auch gegen desselben Ertheilung Ih-
rer Kayserlichen Majestät die Huldigung pro temporalibus præstiren und alsdann
demjenigen, der also eligirt oder postulirt, der Titul, wie obgemeldt, ertheilt werden
sollte. Drittens sollen solche der Augspurgischen Confession zugehane zu Erz- und
Bischoff, Abteyen, Probsteyen und Stifffern Erwehlt oder Postulirt auf den
jenigen Crayß-Versammlungen, in welchen Crayßen solche Stifffern gelegen, und dar-
innen die Sessio nem & Vorum hergebracht, auch noch forders dabey bleiben, in
Maas und Ordnung, wie daselbst herkommens ist: Sie sollen auch instänfftig auf
Allgemeinen Reichs-Tagen, Reichs-Deputation, Cammer-Gerichtliche Visitation-
und Revision-Tagen, so weit es ein oder andern dergleichen Ständen vor Aende-
rung der Religion hergebracht, gleich andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs,
durch gewöhnliche Ausschreiben erfordert, die Sessio nem aber Ihnen, gleich wie bey die-
sem Convent wegen des Erz-Stifffts Magdeburg geschicht, loco tertio & separato
eingeraumt, auch ihre Vora immediate nach den Catholischen Erz- und Bischoffen
auch den Prælaten, doch alles secundum prærogativam cujusque dignitatis
Ecclesiastica zu verstehen, angefragt und abgelegt werden. Zum vierden, ob einer
oder anderer zum Erz- oder Bischoff Erwehlt oder Postulirt selbst in persona
nicht erscheinen wolte, so sollen allezeit zu solchen Reichs-Versammlungen von dieser
Erz- und Stifffern wegen etliche Domb-Herrn neben andern Råthen, zu Bekleidung der
eingeraumten Sessio nem und Stimm, pro conservatione Status Ecclesiastici ge-
schickt und abgeordnet werden. Wie auch im Fall einer oder anderer zu Erz- oder
Bischoff Erwehlt oder Postulirt selbst in Person erscheinen thät, nichts desto we-
niger schuldig seyn solle, neben andern seinen Råthen, auch jemanden aus seinen Ca-
nonicis und Capitulis zu vorbedeutem End mitzunehmen. Fünftens soll den Ca-
pitulationibus dieses allzeit einverleibt und ein jeder Erwehlt oder Postulirt zum
Erz- oder Bischoff darauf verordnet werden, solchen Erz- und Stifff, darzu er elegirt oder
erfordert worden, keineswegs erblich zu machen, sondern jederzeit dem Domb-Capi-
tul eine freye Wahl und Postulation zu lassen.

7) Auf welchen Erz- und Stifffern Anno 1624. neben den Augspurgischen Con-
fessions-Verwandten auch Catholische Canonici, Capitulares und Dombherrn præ-
bendiret gewesen, auf denselben solle auch noch künfftig den Catholischen ein freyer
Zutritt gelassen, ihnen auch ihre Catholische Religions-Exercitia verstatet und dar-
wider, noch mit Election noch mit Præsentation noch sonst in andere Wege, einige
Aenderung nicht eingeführet werden.

8) Was die pluralitatem Beneficiorum anlanget, da läst man es zwar Catho-
lischen Theils dahin gestellt seyn, was die Augspurgische Confessions-Verwandte
unter sich dessentwegen zu für kommen gedencken, was aber diejenige Erz- und Stifff-
ter anlanget, so in Handen der Catholischen seynd, da läst man es bey Disposition
Dritter Theil.

1646.
Junius.

Die ferne sel-
bige ad Sessio-
nem & Vo-
rum in Co-
muniis admit-
tirt werden
sollen?

Ingleichen
auf andere ge-
meine und
sondere Con-
venten.

Von Capitu-
laren sollen
einige mit in
Conventibus
erscheinen.
Die Stifffern
sollen nicht
erblich wer-
den.

Capitula
mixta in An-
1624. sollen
also verblei-
ben.

Die Dispen-
satio Pontifi-
cia solle bey
der pluralita-
te beneficio-
der



1646.
Julius.

rum inter
Catholicos
deobachtet
werden.
Die Mediat-
Stifter sol-
len gleichfalls
denen Evan-
gelicis 100.
Jahre ver-
bleiben.

der Geistlichen Rechten und des Römischen Stuhls je nach erscheinender Nothdurfft erfolgenden Dispensationibus verbleiben.

1646.
Julius.

9) Alle diejenige Mediat-Stifter, Clöster, Valleyen, Comendureyen, und Geistliche Güther, so die Augspurgische Confessions-Verwandte Anno 1624. quacunq[ue] Anni parte in Besizung gehabt, und ihnen von selbiger Zeit an, unter was Prætext und auf was Maas und Weiß es auch geschehen seyn möchte, abgenommen worden, sollen ihnen ohne Unterscheid, die wären vor oder nach dem Passauer Vertrag in ihre Possession und Gewehr kommen, ohne Verzug und Auffenthalt plenarie, mit den abgenommenen Documentis restituirt, und ob sie bereits wieder in possessione wären, daran ferners nicht turbirt, auch von dato dieser Vergleichung 100. Jahr, mit deren oben bey denen Immediat-Stifftern vermeldter Erläuterung in Hand gelassen werden. Doch sollen hievon ausgescheiden seyn und bleiben diejenige Clöster und Stifter, so notorie extra territorium occupantium gelegen, auch die sonst andern Catholischen Ständen incorporirt oder anderwärts zuständig seynd.

Das Jahr
1624. soll bey
denen Cano-
nicaten rati-
onis obser-
viret werden.

10) Auf welchen Mediat-Stifftern, Collegial-Kirchen und Clöstern Anno 1624. Catholische und Augspurgische Confession-Verwandte zugleich angenommen worden, und selbige Zeit in possessione gewesen, da soll es auch hinsichtlich obbestimmte Jahr über dabey ruhiglich verbleiben, und kein Theil dem andern Eintrag und Hindernuß thun.

Evangelici
sollen über die
in ihren Ter-
ritoriis gele-
gene Catholi-
sche Mediat-
Stifter keine
Jura exerci-
ren.

11) Ob dann die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände auf dergleichen Mediat-Stifftern, Clöstern oder Collegial-Kirchen, welche in ihren Gebiethen gelegen, und Anno 1624. entweder völlig oder nur zum Theil noch in den Catholischen Händen gewesen, einige jura Præsentationis, Inspectionis, Visitationis, Confirmationis, Correctionis oder dergleichen Jura hergebracht zu haben, und krafft denen, in denen Clöstern, Pöbste und Prediger zu halten, und auf dem Fall hinterbliebener oder nicht ordentlicher Weiß vollführter Wahl, sich über die vacantes Præbendas des Juris devoluti anzumassen vermeynen, alle diese angemaste Jura sollen den Catholischen an ihrer Possession und Inhabung dergleichen Geistlichen Mediat-Stifter, Collegial-Kirchen und Clöster in Geist und Weltlichen durchaus unabbrüchig, noch den Augspurgischen Confessions-Verwandten zugelassen seyn, durch solchen Prætext und Vorwand einige Veränderung vel circa personalia vel circa realia vorzunehmen, vielweniger den Geistlichen Catholischen Superioribus und Obrigkeiten, an demjenigen Hindernuß zu thun, was sie solcher Mediat-Stifter und Geistlicher Güther halben, de jure vel consuetudine befugt seyn und hergebracht haben mögten.

Von dem Be-
neficium Emi-
grationis.

12) Alle diejenige Immediat und Mediat-Stifter, Erg-Bisithum, Bisithum, Prälaturen, Abtheien, Clöster, Meistertum, Valleyen, Probsteien, Prioraten, Cammenthureyen, und in Summa alle geistliche Stiftungen, Pfründen, Gottes-Häuser, Kirchen, Capellen, Hospitalen, welche noch Anno 1624. in der Catholischen Geist- und Weltlichen Ständen und anderer Ordens-Persohnen Händen gewesen sind, die seyn nun zu Stadt oder Land gelegen, wo die wollen, die sollen alle und jede noch hinfürs allein der Catholischen Religion zugethan verbleiben, und von den Augspurgischen Confessions-Verwandten daran und darwider einiger Zuspruch, Angriff oder Forderung auf keinerley Weise noch Wege gesucht, sondern die Catholische Inhabere in deren Inhabung unturbirt gelassen, dabey auch gleicher gestalt geschüzet und geschirmet werden.

Alle Geistliche
Güther, so
1624. in deren
Catholico-
rum Händen
gewesen, sollen
ihnen verblei-
ben.

13) Was diejenige Untertanen anbelangt, so unter Catholischen Obrigkeiten gefessen, und aber das Publicum Exercitium Augustana Confessionis hergebracht zu haben prætendiren, wie insgemein, was die Freystellung der Religion bey ein und andern Theils Untertanen, Ständen, Vasallen und Landsassen betrifft, weilm denjenigen Obrigkeiten ratione Territorii & Superioritatis das Jus Reformandi zustehet, und bereits den Untertanen das Beneficium Emigrandi im Religions-Frieden vergönnt und zugelassen worden: Als soll es billig dabey verbleiben, und die Obrigkeiten von selbst hierunter solche billige und Christliche Temperamenta gebrauchen, damit sich derentwegen jemand zu beschweren einige befugte

te

1646.
Julius.

te Ursach nicht haben möge, wie dann auch das Beneficium Emigrandi der Obrigkeit sowohl als den Unterthanen gemein, und nemlich der Unterthan wieder seiner Obrigkeit Verboth mit Beschwehrung seines Gewissens unter derselben zu bleiben nicht schuldig: Hingegen die Obrigkeit eben so wenig den Unterthanen, da er sich der Reformation nicht untergeben wolte, zu gedulden verbunden seyn solle.

1646.
Julius.Von der
Reichs-Rit-
terschaft Re-
ligions-
freyheit.

14) Die freye Reichs-Ritterschaft bleibt billig bey demjenigen, was ihrenthalben im Religion-Frieden verordnet, kan auch einige weitere extension, so andern Obrigkeiten zu Städten oder Landen an ihrem Jure Reformandi oder sonst in andere Weg nachtheilig seyn möchte, nicht verstatet werden, und hat dieses Orts mit ihrem Religions-Exercitio zu verbleiben, wie sie Anno 1624. in possessione vel quasi gewesen.

Ingleichen de-
rer Reichs-
Städte.

15) Die Reichs-Städte sollen gleichergestalt bey dem Inhalt des Religion-Friedens allen desselben beneficiis und jegigem Vergleich gelassen werden, und dessen alles gleich andern höhern Ständen genießen, und denjenigen Städten, so sich allein zu der Augspurgischen Confession bekennen, auch kein ander als derselben Religions-Exercitium publicum haben, was ihnen seither Anno 1624. deren vor-oder nach dem Passauischen Vertrag eingezogener Geistlicher Güter mit Commissionen, Inhibitionen, Decreten, Bescheiden und Urtheilen entzogen worden, oder sonst in andere Weg vorgangen, wiederumb restituir, abgethan und in den Stand, wie es vor Anno 1624. gewesen, gesetzt werden.

In welchen Reichs-Städten aber beeder der alten Religion und Augspurgischen Confessions Exercitia vor und in Anno 1624. üblich gewesen, es seye nun in einer oder mehrern Kirchen vermischt geschehen, oder jedwedern Religion ihre besondere Kirchen zugeeignet worden, dabey soll es auch hinführo bleiben, den Catholischen Bürgern, Priesterschaften und Ordensleuten an Übung ihres Gottesdienstes, Processionibus publicis, administratione Sacramentorum, es geschehe öffentlich oder privatim in den Häusern, kein Eintrag oder Hinderniß gethan, vielweniger die in solchen Reichs-Städten, die seyen nun beeden oder einer Religion allein zugethan, gelegene Catholische Immediat-oder Mediat-Stifter, Elbster, Commenthurenen, Hospitallen verändert, entsetzt oder anderwärts wider den Inhalt obgesetzten §. Alle diejenige Immediat-und Mediat-Stifter u. beschweret werden. Wo aber bis dahero allein die Catholische Religion in ein und anderer Reichs-Stadt in Übung gewesen und noch ist, auch keiner andern Religion weder publicum noch privatum Exercitium gestattet worden, soll es billig noch fôrterhin dabey verbleiben.

in specie der
Stadt Aug-
spurg.

Betreffend die Stadt Augspurg, soll es der Religion halber bey dem Stande verbleiben, wie es der Ewenbergische Accord ausweist, deren daselbst wohnenden der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgererschaft aber zu gelassen seyn, auf ihren innhabenden Predig-Hoff eine Kirchen ihrer Nothdurfft noch zu erbauen, zu mehrerer Weiterung dieses Plazes die nechst daran stossende Hilfsiegische Behausung von desselben Erben an sich zu erhandlen, bezugleichen und wann sie künfftiger Zeit eines ferneren Plazes zu Erbauung einer andern Kirchen nöthig seyn solten, daß sie die bey St. Stephan habenden Frey-Hof stehende Capell darzu gebrauchen, und den daran gränzenden Garten und Haus, Georg Reismern zugehörig, zu Erbauung einer Kirchen erkauffen mögen, zu welchem End ihnen an ihren gemeiner Stadt schuldigen und auf viel 1000. fl. belauffenden Steuer und Schätzung eine gewisse erziebigige Summa von dem Magistrat nachgesehen und zu diesem Kirchen-Bau anzuwenden vergönnet werden solle.

Von der E-
vangelschen
Religion in
denen Käyser-
lichen Erblan-
den.

16) Die Römisch-Käyserliche Majestät können und wollen Deroselben in ihren Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen, weder in Politicis noch Ecclesiasticis einige Maß noch Ordnung nicht vorschreiben, vielweniger sich des Rechts, so sich in Jure Reformandi Chur-Fürsten und Stände des Reichs von beeden Religionen bis daher vielfältig selbst gebraucht, entwehren lassen, Sie seynd aber des gnädigsten Erbthens, auf sothane intercession der Stände, dergleichen Religions-Berwandten einen weit hinaus erstreckten terminum etwa von sieben oder acht Jahren pro emigratione zu verstaten, auch mit denen, so propter Exercitia Religionis in die Nachbarschaft auslauffen, durch die Finger zu sehen; Fürsten und

1646. Stände in Schlesien bey dem Religions-Exercitio Augustanae Confessionis, wie auch die Stadt Breslau bey deren mit derselben aufgerichteter absonderlicher Transaction zu lassen. 1646
Julius. Julius.

Von dem Jure Reformandi in denen Lehnsstiften.

17) Ob denn wohl denen blossen Lebens-Gerechtigkeiten, dem blossen Blut-Bann, Patronatu, Filialitati, Juri Retentionis &c. das Jus Reformandi, so weit dasselbige allein in dem Jure Territorii oder der Lands-Ober-Herrlichkeit kundt ist, nicht anhängig, diueil jedoch auch hiebey unterschiedliche Abläge zu bedencken zufallen; so soll es billig um gemeinen Friedens willen in demjenigen Lebensstiften, welche von dem Königreich Böhmen oder andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs herrühren, auch Gemeinschafts-Herrschaften, bey deme gelassen werden und förderhin beständig verbleiben, was in Religions-Sachen und andern daher fließenden Rechten durch Pacta, Lehen-Investitur, Vertrag oder in andere Weg kundlich versehen, geordnet, erlassen und hergebracht worden.

Von der Jurisdictione Ecclesiastica.

18) Die Geistliche Jurisdiction betreffend, hat es bey dem Inhalt des Anno 1555. aufgerichteten Religion-Friedens §. Damit auch obberührte beederseits Religions-Verwandte u. zu verbleiben, jedoch, was die Ehe-Sachen anlangt, wo beide Partheyen der Augspurgischen Confession zugethan, und deroelben weltliche Obrigkeiten Anno 1624. in Übung der Judicatur gemein seynd, sollen solche Partheyen von ihrer weltlichen Obrigkeit ein ander mit Recht zu suchen befugt, und vor den geistlichen Consistoriis und Chor-Gerichten der Catholischen zu erscheinen nicht schuldig seyn, desgleichen wann die beklagte Person der Augspurgischen Confession verwandt, selbige auch vor dergleichen Obrigkeit, so in exercitio judicandi Anno 1624. waren, gemessen, hingegen wann dieselbe Catholisch, vor den Bischöflich-Catholischen Consistorio berechtigt werden. In allen andern Fällen aber, soll den Erzb- und Bischöffen der alten Religion kein Eingriff beschehen; sonderlich aber denselben die Jurisdiction über diejenigen Clöster und Geistliche Güther und Personen, so bey den Catholischen, vermöge dieses Vergleichs, bleiben, visitando, corrigendo & confirmando ungeschwächt vorbehalten seyn.

De interpretatione Pacis Religioz.

19) Was die Disputation, Interpretation und Decision fernerer über den Religion-Frieden und gegenwärtige Vergleichung wegen deren eigentlichen Verstandes entstehender zweifelhafter Fragen anbelangt, solle solches alles fürkommen, und davon anderst nicht, dann per amicabilem compositionem auf Reichs-Tagen gehandelt werden.

Von der paritate Religionis bey Deputationibus &c.

20) Was die Einführung der Parität auf Reichs-Deputation-Tagen, in Deputationibus aus den Reichs-Räthen, Commissionibus &c. anlangt, wels darzu eine mehrere Consideration vonnöthen, als soll davon auf nachfolgenden Reichs-Tag gehandelt werden.

Wo die majora gelten sollen?

21) Daß in Religions-Streitigkeiten und denen hierüber aufgerichteten Verträgen, auch daraus entstehenden zweifelhaften Questionibus die Majora nicht sollen statt haben, mag auf Reichs-Deputation-Trays- und andern dergleichen Conventibus nachgegeben werden. Was aber Contribution und andere den Statum publicum Imperii betreffende Sachen anlangt, soll es billig bey dem im Heiligen Römischen Reich hergebrachten Modo concludendi per Majora verbleiben, in Betrachtung sonst kein Mittel zu finden, wie zu einigem Reichs-Schluß zu gelangen seyn werde.

Sollen nur die 2. Reichs-Gerichte verbleiben.

22) Die Justitiam betreffend, soll es bey den zweyen hohen Gerichten im Reich nemlich dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath und dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer gelassen und keine neue Dicasteria eingeführet werden, als deren es nunmehr wegen erledigter Streitigkeiten des Religion-Friedens, so viel weniger bedarf, und werden Ihre Kayserliche Majestät etliche Subjecta der Augspurgischen Confession zugethan in Dero Reichs-Hoff-Rath zu ziehen bedacht seyn, damit paritas

1646. ritas numeri in Causis den Religion-Frieden betreffend, könnte in Obacht genommen werden. Actum Münster den 12. Julii styli novi 1646. 1646. Julius,

§. XXV.

Evangelici
deliberiren
über den lo-
cum & mo-
dum tratan-
di super Gra-
vaminibus.

Diese der Catholicorum Endliche Composition-Vorschläge kamen nun so fort ad dictaturam; alldieweil aber die Sachsen-Altenburgische und Weimarische Gesandten übel empfunden hatten, daß sie, bey dem Actu exhibitionis præterit worden; so veranlasseten dieselben gleich darauf eine Conferenz unter allen Evangelicis, auf dem Bischoffshoff zu Münster, umb wegen solcher der Catholicorum Vorschläge, sonderlich über den locum & modum tractandi in materia Gravaminum Religionis; zu deliberiren: und wurde endlich das Conclusum gemacht, der locus Tractatum sollte Osnabruk verbleiben, jedoch auch zu Münster, so lange Graff Drenstern daselbst beharren würde, die Conferenzen mit den Catholicis continuiert, die Materialien aber beyder Orten in Berathschlagung gezogen, das Objectum dessen, auf die Collation beyderseitiger Vorschläge gestellet, die Deliberationes maturiret, so viel möglich ad ultima gegangen und in allen auf gute Moderation gesehen, auch dahin getrachtet werden, daß etwas beständiges geschlossen, auch was beyder Orten gut gefunden würde, mit einander entweder in loco tertio, oder zu Münster schleunig communicirt, in einmüthige conformität gebracht, darüber auch mit Schweden, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg conferirt werden möge; alles, mehrern Inhalts des angefügten Protocoll. N. I. Die Communication sothanen Conclusi, geschah auch an Schweden, und erscheinet aus dem nachstehenden Protocoll, sub N. II. wessen sich Graf Drenstern er-

boten, und was derselbe zugleich in puncto Satisfactionis Gallicæ, eröffnet hat. Bey Chur-Brandenburg mußte solche Communication in forma unterbleiben, weil der Graf von Wittgenstein die Deputatos nicht admittiren wollte, wosferne sie ihm nicht den Titul Excellenz beylegten: higegen weil der Chur-Sächsische Principal-Gesandte solchen Titul nicht prætendirete; so geschah demselben die Eröffnung des angedeuteten Conclusi, mit der offerirung des Directorii; Es regerirten aber Saxonicæ Electorales, daß sie sich ihrer seits des Directorii entschlugen, jedoch dabey nicht wollten, daß Chur-Brandenburg solches führe; sonsten wären sie befehlicht, am Ende, auf Anno 1627, in Ecclesiasticis sich zu contentiren; daher sie bäten, Evangelici möchten enlen und nicht vielmehr an sich halten: sie hätten nach Haus geschrieben, und der Catholicorum selbst eigene Condescendenz auf Anno 1624. beweglich remonstrirt; wollten also sich der Zeit nicht immisciren, noch der andern Circulos turbiren: Evangelici möchten nur hingegen niemanden zur Ungedult bewegen, denn die meisten, ob sie schon in pleno mit zustimmen, dennoch außserhalb derer Consultationen lieber quovis modo Frieden wünscheten, als mit längerer Unruhe, ihre Posterität in Unsicherheit sehen wollten: Drenstern versichere zwar, auf den extremis zu beharren, es lieffe aber dessen und der Casselschen intention endlich auf eine Conjunctionem armorum hinaus, womit aber Niemanden gedient wäre.

solche Communication unterblieb an Chur-Brandenburg wegen des Excellenzstreits.

geschieht aber an Chur-Sachsen, wosches das Directorium nicht annehmen will.

Das Conclusum wird an Oxenstern communicirt, der es approbirt.

N. I.

Sessio Evangelicorum publica d. 4. Julii Anno 1646. hor. antim. Monat. habita in puncto Gravaminum.

Directorium Sachsen-Altenburg: P. p. Er hielte für unndhtig weitläufftig zu erinnern, welcher gestalt neulichst, die Herren Kayserlichen den Evangelischen Ständen zu wissen gemacht, daß Sie ihnen der Herren Catholicorum Media, und letzte Erklärung in puncto Gravaminum ausantworten wollten, dero Behueff, dann Sie eglliche auß ihren Mittel selbige anzunehmen, und mit ihnen Unterredung zu halten abordnen sollten, dieweil nun solches geschehen, und um deswegen